



# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen : Förderverein des Sinfonieorchesters der Universität Hohenheim e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Er ist als rechtsfähiger, gemeinnütziger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Das erste Jahr ist ein Rumpfsjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Instrumentalmusik durch das Sinfonieorchester der Universität Hohenheim.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung und gehört zu den im § 5, Abs. 1, Nr.9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

## § 3 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein unterstützt das Sinfonieorchester der Universität Hohenheim und dessen Aktivitäten und dient somit der Pflege der Musik, der Pflege der Kultur und der Pflege der Kontakte innerhalb der Universität Hohenheim und nach außen.

Dies geschieht durch die ideelle und materielle Unterstützung bei der Ausrichtung von Konzerten, Konzertreisen, Probenwochenenden und anderen Veranstaltungen des Sinfonieorchesters im Sinne des Gesamtzwecks musisch-kultureller Aktivitäten an der Universität Hohenheim. Um eine materielle Unterstützung zu gewährleisten, sucht der Verein Förderer.

2. Wird an der Universität Hohenheim eine Vereinigung oder ein Verband gegründet mit der Absicht, alle musisch-kulturellen Strömungen der Universität Hohenheim zu vereinigen und nach außen zu vertreten, so wird der

„Förderverein des Sinfonieorchesters der Universität Hohenheim“ dieser/diesem Vereinigung/ Verband gemäß deren/dessen Satzung beitreten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Feststellung des Vorstands über die Aufnahme des Mitglieds erworben. Diese Feststellung wird durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis protokolliert. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; sie ist zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres ohne Kündigungsfrist möglich;
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste, auf den Ausschlußbeschluß folgende Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Es werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung. Da der Verein von seinen Mitgliedern ein den individuellen Möglichkeiten entsprechendes Engagement zur Unterstützung der Vereinsziele erwartet, sind die Mitgliedsbeiträge nur zur Sicherstellung administrativer Aktivitäten vorgesehen.

#### **§ 6 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Ausschuß
- 3. Vorstand

2. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte, des Ortes und der Zeit mindestens 4 Wochen vorher von dem/der ersten Vorsitzenden oder seinem/seiner Vertreter/Vertreterin eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal während der Vorlesungszeit der Universität Hohenheim einberufen werden.

2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies 10% der Vereinsmitglieder durch schriftlichen, begründeten Antrag verlangen.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlußfähig.

5. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, einfache (absolute) Stimmenmehrheit der gültigen, anwesenden Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder, auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder, durch Stimmzettel. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Im Falle von Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle die Stichwahl, wobei dann relative Stimmenmehrheit ausreicht.

6. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden. Vereinszweckändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Protokollführer und dem/der Versammlungsführer/in zu unterzeichnen ist.

8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Entscheidung über Entlastung des Vorstands,
- c) Verabschiedung der Beitragsordnung,
- d) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr,
- e) Entscheidung über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder,
- f) Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Änderung des Vereinszwecks,
- i) Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Der Ausschuß**

1. Der Ausschuß besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) Vier vom Sinfonieorchester auf 1 Jahr gewählten Vertretern, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die/der Vertreter/-in sollte eine offizielle Funktion des Orchesters innehaben
- c) dem/der Dirigenten/in des Sinfonieorchesters.

2. Der Ausschuß beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig sind.

3. Der Ausschuß wird von dem/der ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und 3 der unter 1. b) und c) genannten Personen anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

4. Der Ausschuß kann weitere Vereinsmitglieder zur Beratung heranziehen sowie einzelne Aufgabenbereiche zur Erfüllung des Vereinszweckes auf diese übertragen. Die betreffenden Personen unterliegen bei der Durchführung dieser Tätigkeiten den Weisungen und der Aufsicht der Ausschußmitglieder.

5. Über die Verhandlungen des Ausschusses und die in seinen Sitzungen gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
  - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassierer/in
  - d) dem Schriftführer/in
  - e) einem/einer Orchestervertreter/-in, der/die nicht Mitglied sein muß.
2. Die Mitglieder des Vorstandes unter § 9 Abs. 1 a) bis d) müssen Mitglieder des Vereins sein.
  3. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder unter § 9 Abs. 1 a) bis d) sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
  4. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen gemäß den Bestimmungen der Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder unter § 9 Abs. 1 a) bis d) beträgt 2 Jahre, die von § 9 Abs 1 e) ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur Neuwahl zwischenzeitlich die freigewordene Position kommissarisch. Scheiden 2 oder mehr Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist der Vorstand innerhalb von 3 Monaten neu zu wählen.
  6. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt.
  7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es gilt § 8 Abs.3 Satz 4 und 5 entsprechend.
  8. Soweit vom Ausschuß Beschlüsse gefaßt werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
  9. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und des Ausschusses regelt die Geschäftsordnung
  10. Der/die Kassierer/in fertigt auf den Schluß des Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, den er/sie der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorlegt.  
Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüberhinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Den Kassenbericht erhalten die Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.
  11. Über die Verhandlungen des Vorstandes und die in den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung den Mitgliedern angekündigt wird.
2.  
Der Beschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an die Universität Hohenheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege der Laienmusik an der Universität Hohenheim zu verwenden hat. Die Übertragung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Stuttgart, den 10.06.1998